

Sachverständige unterstützen bei Ausschreibung und Vergabe

Beratung mit Praxisbezug

Bei der Vergabe von Dienstleistungen der Gebäudereinigung ist eine beratende Unterstützung sinnvoll. Ausgewiesene Experten sind die öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter und Sachverständigen.

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter und Sachverständige beraten unabhängig und vor allem mit ausgewiesener handwerklicher Erfahrung. Während die Bezeichnungen „Berater“, „Consulter“ oder auch „Sachverständige“ nicht geschützt sind, absolvieren öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Handwerkskammern eine Prüfung vor der betreffenden Innung. Dazu erstellen sie ein theoretisches und praktisches Gutachten, legen vor der Handwerkskammer einen Eid ab und müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nachweisen, die regelmäßig von den Kammern geprüft werden. Und sie müssen eine laufende Weiterbildung und geordnete Verhältnisse nachweisen. Fehlen diese Voraussetzungen, wird der Titel aberkannt. Die Vorteile daraus: Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben direkten Bezug zum Handwerk und können aus jahrelanger fachlicher Erfahrung den Bedarf der Kommunen und auch die angebotenen Leistungen der Dienstleister realistisch einschätzen. Die Sachverständigen der Kammern gewähren unabhängige und transparente Beratung, versprechen keine „kostenneutrale Beratung“ oder machen gar ihr Honorar von späteren Einsparungen abhängig. Ein solches Vorgehen ist ohne Einschränkung als unseriös zu bezeichnen. Das Kompetenzteam Gebäudereinigung (<http://www.kompetenzteam-gebaeudereinigung.de>), eine fachliche Beratungs-Initiative vereidigter Sachverständiger für das Gebäudereiniger-Handwerk in Deutschland mit Schwerpunkt Vergaberecht, verfolgt das Ziel einer unabhängigen und fachlich fundierten Ausschreibungs- und Vergabeberatung. Kontakte vermitteln auch der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, die Landesinnungsverbände (www.die-gebäude-dienstleister.de) und die zuständigen Handwerkskammern.

Alleinstellungsmerkmal: Rundstempel

Wie können Auftraggeber öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erkennen? Die Varianten sind zahlreich: „Anerkannter Sachverständiger“, „Unabhängiger Sachverständiger“, „Freier Sachverständiger“. Und sie sind ebenso irreführend. Hinter all diesen Bezeichnungen verbergen sich Leistungsprofile, die weder nachgewiesen noch qualifiziert sein müssen. „Sachverständiger“ kann sich jeder nennen, der glaubt, über Sachverstand zu verfügen. Wird dies per Rundstempel aufs Papier gebracht, verstößt der Absender gegen das Wettbewerbsrecht. Wer die Begutachtung von Reinigungsleistungen, Schäden oder Wirtschaftlichkeitsprüfun-



gen in professionelle Hände geben will, sollte sich ausschließlich an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wenden. Das empfehlen die Handwerkskammern aus gutem Grund.

Als Sachverständiger der Handwerkskammern kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer etwa über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt; persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt; seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36a GewO gilt entsprechend; in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (ihre Gutachten sind vor Gericht anerkannt) verwenden einen Rundstempel (siehe Abbildung). Das ist ihr Alleinstellungsmerkmal. Die Verwendung dieses Stempels durch einen freien Sachverständigen verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§33), da der Eindruck erweckt wird, es handle sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. (Urteil Oberlandesgericht Köln mit Az. 6 U 25/98).

Elisabeth Schönwiese | ö.b.u.v. Sachverständige der Handwerkskammer Karlsruhe | Mitglied im Kompetenzteam Gebäudereinigung peter.hartmann@holzmann-medien.de